

25 Jahre Jugendamt Gummersbach

Rechtliche Aspekte der Pflegekindschaft **- Herausforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe -**

Professor Dr. Ludwig Salgo

Goethe Universität Frankfurt am Main

Fachtag 23.08.2023

Das Kinderrechtebuch Jeremie (9 Jahre), 2019

Im Kinderrechtebuch beschreibt Jeremie seine persönliche Geschichte als Pflegekind.

Er ist bei seiner Pflegemutter aufgewachsen und möchte auch weiterhin mit ihr leben. Seine leibliche Mutter möchte ihn aber gegen Jeremies Willen wieder zurückholen. In der Geschichte geht es um Termine beim Jugendamt, Gutachterinnen und Gutachter, die er als unfreundlich empfindet, den Kontakt mit der leiblichen Mutter und das Gefühl, dass über seinen Kopf hinweg entschieden wird und seine Bedürfnisse egal sind.

*Kinder, die bei Pflegeeltern untergebracht sind, wissen oft nicht, ob und wie lange sie dort bleiben können. Ihr Status bleibt manchmal für mehrere Jahre „vorübergehend“. **Dadurch leben diese Kinder häufig in permanenter Unsicherheit.***

Pflegekindschaft und Recht

- **Pflegekinder gibt es seit Menschengedenken** – und es wird sie in menschlichen Gesellschaften immer geben - dies ist keine gewagte Prognose
- Das Charakteristikum dieser Situation ist, dass ein **Kind für kürzere oder längere Zeit oder gar auf Dauer nicht im elterlichen Milieu seiner biologischen Eltern, sondern in einem anderen familiären setting heranwächst**
- **Recht und Lebenswirklichkeit fallen hier auseinander**, was zwangsläufig zu **Spannungen** führt
- Die **Juristen beschäftigen sich schon lange mit Pflegekindern**, ob man nun biblische Zeugnisse wie König Salomon oder Werke aus der Weltliteratur etwa von Shakespeare oder Bertolt Brecht heranzieht
- Es finden sich Regeln zu Pflegekindern bereits in der altisländischen Gesetzessammlung „Graugans“ (1263), im 18. Jahrhundert etwa im „Preußischen Allgemeinen Landrecht“ (1794) und natürlich in den großen Zivilrechtskodifikationen wie z.B. im österreichischen ABGB (1811) – **nicht jedoch im vom deutschen Reichstag 1896 verabschiedeten BGB; dieses nimmt erst im Jahre 1980 überhaupt Kenntnis von der Existenz von Pflegekindern**

Hauptproblem der Pflegekindschaft

„Lebensschicksal Pflegekindschaft“ (Salgo, 1987):

- Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit
- „die personale Substanz des Kindschaftsverhältnisses gegenüber den leiblichen Eltern zerfällt und entfaltet sich gegenüber den Pflegeeltern“ (D.Schwab 1982)
- das kindliche Zeitempfinden (Goldstein/Freud/Solnit 1974)
- idR gehen massive Gefährdungen Fremdplazierung voraus; dh PK sind eine hochbelastete Gruppe

Gefährdung des Kindeswohls

Es ist sicher ein gutes Zeichen, wenn in einer Gesellschaft nur wenige Kinder und Jugendliche nicht im elterlichen Haushalt groß werden. In der weit überragenden Mehrzahl aller Eltern-Kind-Verhältnisse übernehmen Eltern für ihren Nachwuchs diese Aufgabe und noch viele andere Elternfunktionen intuitiv und selbstverständlich, dies legitimiert auch entwicklungspsychologisch betrachtet die rechtliche Zuordnung des Kindes zu seinen „natürlichen Eltern“ durch Art. 6 Abs. 2 GG und den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie gegenüber Eingriffen von außen.

Für die weit überwiegende Mehrzahl von Kindern in Gefährdungslagen gelingt es in der Bundesrepublik, mit familienorientierten und ambulanten oder teilstationären Hilfen die Gefährdungslagen der Kinder innerhalb ihrer Herkunftsfamilien hinreichend zu überwinden. Fremdplazierung wird vermieden.

Ausgangspunkt I

Die Unterbringung von gefährdeten Kindern oder auch Jugendlichen in Familienpflege gilt national und international als ein bewährtes, aber höchst anspruchsvolles und weit überwiegend erfolgreiches Vorgehen; dieses Instrument wird eingesetzt, um »Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen« (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) bei Ungeeignetheit oder Scheitern vorrangiger ambulanter Hilfen.

Ausgangspunkt II

Der Neunte Familienbericht (2020) hebt die Vulnerabilität dieser Kinder aufgrund der hohen **Traumaexposition vor ihrer Fremdplatzierung hervor und weist darauf hin, „dass, je länger Pflegeverhältnisse andauern, der Einfluss der Pflegeeltern auf das weitere Leben der Kinder umso bedeutender wird und tragfähige Bindungen des Pflegekindes in seiner sozialen Familie umso eher entstehen können, deren Aufbau sich gerade angesichts der vielfältigen negativen Erfahrungen als **bedeutsamer Schutzfaktor** für seine Entwicklung erweist“** (BT-Drucks. 19/27200, 99).

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/berichte-der-bundesregierung/neunter-familienbericht>

Ausgangspunkt III

Der Fremdplatzierung in Vollzeitpflege gingen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in 70% der Fälle ambulante Hilfen voraus, mit denen es - im Gegensatz zur überwiegenden Mehrzahl gemeldeter und festgestellter Gefährdungen - nicht gelungen war, die Gefährdungssituation nennenswert zu verändern.

Allzu häufig geraten die einer Fremdplatzierung vorausgehenden Gefährdungen schnell aus dem Blickfeld, wenn und weil sich das Pflegekind erholt, aufholt und eine positive Entwicklung nimmt.

Ausgangspunkt IV

- **„Das Recht der Pflegekindschaft“**
- **Ein völker- und verfassungsrechtlich hoch aufgeladenes Feld**
- **„Die Schatten der Vergangenheit“**
- **Ideologische Einstellungen und hohe Emotionalität**
(„Ergänzung-“ :/. Ersatzfamilie“; „Zweifamilientheorie“ etc.)
Glaubenssätze
- **Zu wenig von Empirie und wissenschaftlichem Erkenntnisstand geleitete Herangehensweisen**
- **Bei Gesetzesreformen wie bei Anwendung neuer Regelungen zu wenig Rezeption des vorhandenen Wissens um diese Kinder oder gar Nichtbeachtung und Zurückweisung dieser Wissensbestände**

Inpflegegabegründe

- Hauptgründe für Inpflegegabe:
 - » Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern
 - » Unzureichende Förderung der Kinder
 - » Gefährdung des Kindeswohls
 - » Unversorgtheit der Kinder
 - » Belastung durch Problemlagen
 - » Belastung durch familiäre Konflikte(DJI 2011)
- Nocheinmal: In ca. 70% der Unterbringungen in Familienpflege gingen ambulante Hilfen zur Erziehung wegen Unterversorgung und Deprivationsgeschichten voraus, an erster Stelle SPFH

Pflegekinder.....eine äußerst vulnerable Gruppe junger Menschen.....

Nur die erhebliche Gefährdung bzw. Schädigung des Kindes innerhalb seiner „natürlichen Familie“ und das Scheitern ambulanter Hilfen innerhalb der Familie legitimiert die Trennung eines Kindes von seiner „natürlichen Familie“ gemäß Art. 6 Abs. 3 GG, wie es die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist. So sind lediglich ca. 0,6 % aller Minderjährigen in Deutschland Pflegekinder im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts (Vollzeitpflege gemäß §§ 33, 27 SGB VIII). Allerdings belegt die in- wie ausländische Pflegekinderforschung, dass **Pflegekinder eine besonders belastete und mit Blick auf Einschränkungen ihrer psychischen Gesundheit eine äußerst vulnerable Gruppe junger Menschen repräsentieren.**

Trotz alledem.....

Trotz eines hohen Anteils „chronifizierender Störungen und anhaltend negativer Bildungskarrieren“ **erleben Pflegekinder mit „längerem Aufenthalt in einer Pflegefamilie** im Mittel (..) eher **günstige Veränderungen**“. Die Bereitschaft der Pflegefamilien, diese psychisch hochbelasteten bzw. traumatisierten Kinder aufzunehmen und die lebensgeschichtlich erschwerten Chancen der Kinder zu verbessern, erworbene Entwicklungs-, Bindungs- und Sozialisationsdefizite allmählich zu überwinden, erfordert in pädagogischer und psychologischer Hinsicht ein **Höchstmaß an Sicherheit und Eindeutigkeit des Aufwachsens in der sozialen Familie.**

Fegert (1998)

Brisch (2011)

Köckeritz (2014)

....Folgen (in)stabiler Platzierungen....

Die Pflegekinderforschung hat wiederholt aufgezeigt, dass instabile Platzierungen einen Katalysator für die Verschlimmerung vorhandener Belastungen darstellen. Demgegenüber stellt die Stabilität einer etablierten Bindung zu feinfühligem, sozialen Elternpersonen einen bedeutsamen Schutzfaktor für die weitere Entwicklung des Pflegekindes dar.

„Die Bindungsentwicklung zwischen Pflegekind und Pflegeeltern wird gestört durch Angst des Kindes vor Drohung einer Rückführung, erzwungene Besuchskontakte, Umgangsrecht der leiblichen Täter-Eltern mit dem Kind. Alle diese Situationen lösen massive Angst bis Panik beim Kind aus und verhindern eine emotionale Heilung. Zusätzlich wird der Heilungsprozess gestört durch fehlende rechtliche Sicherheit für die Pflegeeltern [...].“

Brisch (2011)

Kontinuitätssicherung (“permanency planning”)

Bereits seit Längerem zeichnet sich in den rechts- und sozialpolitischen Fachdiskursen auf nationaler und internationaler Ebene die deutlich übereinstimmende Tendenz ab, dass sich Staatsinterventionen zur Kindeswohlwahrung **nicht nur auf die Abwehr akuter Kindeswohlgefährdungen konzentrieren dürfen, sondern die Rechtsordnungen gleichzeitig zur Kontinuitätssicherung (“permanency planning”) fremdplatzierter Kinder beitragen müssen.**

Heilmann/Salgo (2014)

Das Recht der Pflegekindschaft

○ Internationale Regelungen

- **Vereinte Nationen:**

- Art. 19, 20 UN-Konvention über die Rechte des Kindes,
- Resolution 41/85 vom 03.12.1986

- **Europarat:**

- Empfehlung des Ministerrats vom 20.03.1987 R[87]6,
- EMRK und Rechtsprechung des EuGHMR

○ Nationale Rechtsentwicklung

- Grundgesetz und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Familienrecht (BGB)
- Verfahrensrecht (FamFG)
- **Sozialrecht (SGB VIII)**

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Artikel 19

Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Vernachlässigung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Vernachlässigung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

- (1) Ein Kind, das **vorübergehend oder dauernd** aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat **Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates**.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte **Kontinuität** der Erziehung des Kindes **sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen**.

Entwicklungen beim EGHR

„Der Gerichtshof war [früher] der Meinung dass man dem Kindeswohl im Allgemeinen am besten gerecht wird, wenn das Kind mit seinen [biologischen] Eltern zusammenlebt. In den letzten Jahren misst der Gerichtshof dem Kindeswohl mehr Gewicht bei. **Es wird nicht mehr angenommen, dass das Interesse der Eltern, mit ihrem Kind wiedervereinigt zu sein, immer mit dem Kindesinteresse identisch ist. Das Kindeswohl verlangt Stabilität. Wiedervereinigung mit den Eltern ist keine absolute Priorität mehr. Der sozialen Bindung mit den Pflegeeltern, der Meinung des Kindes oder den traumatischen Folgen einer Wiedervereinigung wird größeres Gewicht beigemessen“.**

Pintens (2016)

Das Recht der Pflegekindschaft

- **Verfassungsrecht**
- **Völkerrecht**

Schutz des Kindes

- Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG)
- Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG)
- Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG)

Schutz des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 GG)

Staatliches Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG)

Schutz der Pflegeeltern (Art. 6 Abs. 1 GG)

Eingriffsbefugnis des Staates (Art. 6 Abs. 3 GG)

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 GG)

Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beschwerderechte

Kinderrechte im Grundgesetz

- Das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit** (Art. 2 Abs. 2 GG),
- Das **Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit** (Art. 2 Abs. 1 GG),
- Die **Verpflichtung zur Wahrung der Menschenwürde** (Art. 1 Abs. 1 GG)

gehören bekanntlich zu den Grundpfeilern unserer Verfassung schlechthin. Die Geltung dieser fundamentalen Verfassungsaussagen für Minderjährige stellt niemand in Frage

„Sowohl als auch“ – ein Spannungsverhältnis Art.6 Abs. 2 GG

(1) Ehe und **Familie** stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) **Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**

(3) **Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.**

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

„Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit verpflichten den Staat, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für seine Entwicklung und sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind. Diese Schutzverantwortung für das Kind teilt das Grundgesetz zwischen Eltern und Staat auf. In erster Linie ist sie den Eltern zugewiesen; nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Pflege und Erziehung die zuvörderst den Eltern obliegende Pflicht. **Dem Staat verbleibt jedoch eine Kontroll- und Sicherungsverantwortung dafür, dass sich ein Kind in der Obhut seiner Eltern tatsächlich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln und gesund aufwachsen kann. Ist das Kindeswohl gefährdet, ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen; das Kind hat insoweit einen grundrechtlichen Anspruch auf den Schutz des Staates“.**

Bundesverfassungsgerichtsentscheidung

vom 3. Februar 2017

(- 1 BvR 2569/16 -) Zentrale Begründung

„Der Staat darf und muss daher zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf **Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen**. Darauf ist er jedoch nicht beschränkt, sondern er darf und muss, wenn solche Maßnahmen nicht genügen, den Eltern die Erziehungs- und Pflegerechte **vorübergehend, gegebenenfalls sogar dauernd entziehen**“

(vgl. auch BVerfGE 24, 119 <144 f.>; st. Rspr.)

Bundesverfassungsgerichtsentscheidung

vom 3. Februar 2017

(- 1 BvR 2569/16 -) Zentrale Begründung

„Ist ein Kind, wie hier, seit längerer Zeit bei einer anderen Pflegeperson untergebracht, **kann die Gefahr für das Kind gerade aus der Rückführung resultieren**. In einem solchen Fall ist es verfassungsrechtlich geboten, bei der Kindeswohlprüfung die Tragweite einer Trennung des Kindes von seiner Pflegeperson einzubeziehen und die **Erziehungsfähigkeit der Ursprungsfamilie** auch im Hinblick auf ihre Eignung zu berücksichtigen, die negativen **Folgen einer durch diese Trennung womöglich verursachten Traumatisierung des Kindes gering zu halten**“.

ZWISCHENFAZIT

- Die Verfassung schützt das Elternrecht nicht als Fiktion, sondern weil und wenn Eltern bereit sind, die mit dem Elternrecht untrennbar verbundenen Pflichten auf sich zu nehmen (BVerfGE 24, 119/150).
- **Über die Schädlichkeit permanenter Schwebeszustände besteht in der nationalen wie internationalen Forschung ein großes Einvernehmen**
- Da das Kleinkind seine Bedürfnisse nach Zuwendung, Bindung, und Versorgung nicht aufschieben kann, „müssen die Umstände des Falles die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen“, (...) „**das Verhalten der Eltern dem Kind gegenüber werde sich in dem für die Entwicklung des Kindes entscheidenden Zeitraum voraussichtlich (...) ändern**“ (BVerfGE 24, 119, 146); wenn das nicht der Fall ist, scheidet die permanente Aufrechterhaltung der Rückkehroption aus
- Das SGB VIII enthält bereits eine Reihe deutlicher Elemente zur Kontinuitätssicherung bei Fremdplazierung

Kindliches Zeitempfinden

“Kinder sind anders als Erwachsene in Bezug auf ihre Einstellung zur Zeit. Der normale Erwachsene misst den Ablauf der Zeit mittels Uhr und Kalender, während Kinder die Dauer eines Zeitraums je nach Dringlichkeit ihrer Triebwünsche beurteilen. Jeder Aufschub in der Erfüllung eines Triebwunsches erscheint ihnen darum endlos; dasselbe gilt für die Dauer der Trennung von einem Liebesobjekt. (...) Es (das Kleinkind) erkennt als Eltern diejenigen Personen an, die von Stunde zu Stunde und Tag für Tag seine wichtigsten Körperbedürfnisse befriedigen, seine Gefühle erwecken und beantworten und für sein physisches und psychisches Wachstum und Gedeihen Sorge tragen”.

GOLDSTEIN/FREUD/SOLNIT (1973)



Das Recht der Pflegekindschaft im SGB VIII

geplante/zeit- und zielgerichtete Intervention

- Sozialrechtlicher Kinderschutz
- Gefährdungseinschätzung/Hilfeplanung/Diagnosen
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung
- Rechtsanspruch auf Beratung des Kindes, der Eltern und der Pflegeeltern
- Zielvorgaben: **zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt**
- *Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens*
- *Prüfung der Adoptionsoption*
- Pflegekinderaufsicht und –schutz
- Leaving Care
- Unterstützung der Zusammenschlüsse von Pflegeeltern
- Infragestellung/Überprüfung der Amtsvormundschaft
- Zusammenwirken mit Familiengericht

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein **Personensorgeberechtigter** hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen **Anspruch auf Hilfe** (Hilfe zur Erziehung), **wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet** ist und die **Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig** ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der **§§ 28 bis 35** gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

§ 33 SGB VIII **Vollzeitpflege**

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen **persönlichen Bindungen** sowie den **Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie** Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie **eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten**. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

„Kommt das Jugendamt deshalb nach einer sorgfältigen Prüfung der Situation der Herkunftsfamilie zu der Überzeugung, dass **die Bemühungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie mit dem Ziel der Rückführung des Kindes innerhalb eines angemessenen Zeitraumes offensichtlich erfolglos sind oder sein werden, dann ändert sich sein „Auftrag“**. Fortan hat es seine Bemühungen darauf auszurichten, die Eltern davon zu überzeugen, dass sie ihrer Elternverantwortung in der konkreten Situation dadurch am besten gerecht werden können, dass sie **einem dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie ggf. auch einer Adoption (möglichst durch die Pflegeeltern) zustimmen**. Gelingt dies nicht und handeln die Eltern zum Schaden des Kindes, so hat das Jugendamt **den „Schwebezustand“ möglichst bald durch Anrufung des Vormundschaftsgerichts zu beenden**“

(BT-Drucks. 11/5948, S. 72)

Grundorientierungen des KJSG zur Pflegekindschaft (2021)

Das KJSG stellt eine Feinjustierung und Fortschreibung der vom KJHG eingeschlagenen Richtung – *zeit- und zielgerichtete und geplante Intervention unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens* - dar und hält an dieser grundsätzlichen Ausrichtung fest, zudem wird ein Gleichlauf der handlungsleitenden Wertungen für Jugendamt und Familiengericht hergestellt (Regierungsentwurf, BT-Drucks. 19/26107,132), können doch kinder- und jugendhilferechtlicher und zivilrechtlicher Kinderschutz nicht unverbunden nebeneinander stehen: die bereits für das Jugendamt bestehende Möglichkeit, eine auf Dauer angelegte Lebensform zu erarbeiten, soll auch für das Familiengericht die Möglichkeit eröffnen, den „Verbleib (des Kindes) bei der Pflegeperson auf Dauer“ (§ 1632 Abs. 4 Satz 2 BGB) bei Vorliegen von benannten Voraussetzungen anzuordnen.

Für die Pflegekindschaft relevante Regelungen im *Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen* (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) I

- **Klarstellung des *Rechtsanspruchs aller Minderjährigen auf Beratung* durch Jugendamt oder durch freien Träger, auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten soweit durch Mitteilung Beratungszweck vereitelt würde**
- ***Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen stets in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.***
- **Schutz-, Beschwerde- und Mitwirkungskonzepte und Ombudsstellen** auch für Pflegekinder, Eltern, Pflegeeltern
- **Expliziter *Rechtsanspruch der Eltern*** (auch ohne Sorgerecht) während der Vollzeitpflege auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind
- ***Rechtsanspruch der Pflegeeltern*** auf Beratung und Beteiligung an der Hilfeplanung
- ***Beteiligung der Eltern*** an der Hilfeplanung, ***auch nach Sorgerechtsbeschränkung, nur soweit der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird***
- ***Berücksichtigung von unterstützungswürdigen Geschwisterbeziehungen***

Für die Pflegekindschaft relevante Regelungen im *Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen* (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) II

- Hervorgehobene **Prüfungspflicht des Jugendamtes**, bei Familienpflege ohne Rückkehrperspektive, **„insbesondere, (...) ob die Annahme als Kind in Betracht kommt“**
- Klarstellung der Fortsetzung der **Hilfegewährung bei entsprechendem Bedarf auch über die Volljährigkeit hinaus**, dh das Pflegekind kann dort bleiben bzw. dorthin zurückkehren, und erfährt weiterhin Unterstützung, d.h. HzE läuft weiter
- **Vorlagepflicht der zentralen Inhalte der Hilfepläne beim Familiengericht**
- **Abbau der Verunsicherungen** der Pflegekinder **durch Transparenz, Kontinuitätssicherung und Perspektivenklärung**: zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Familienpflege.
- **Möglichkeit des Familiengerichts einen dauerhaften Verbleib in der Pflegefamilie zusätzlich anzuordnen**; Anordnung nach § 1632 Absatz 4 ist **nur auf Antrag der Eltern** aufzuheben; **Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson nur möglich, wenn das Kindeswohl nicht gefährdet wird** (gilt für alle Verbleibensanordnungen)
- **Berücksichtigungspflicht für das Familiengericht** bei allen Entscheidungen, dass es sich um ein Pflegekind handelt, insbesondere **des Bedürfnisses dieses Kindes „nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen“**

Beratung, Beteiligung

- (Pflege)kinder könnten „gute Gründe“ haben, sich beraten zu lassen, ohne dass, der PSB informiert wird.
- Diese Stärkung der Rechte von Pflegekindern ist vorbehaltlos zu begrüßen. Gewinnbringende und nicht Verunsicherungen auslösende Ansätze sind nur möglich, wenn das spezifische Wissen um Pflegekinder bei den Fachkräften vorhanden ist.
- Es handelt sich hier häufig um eine Gruppe erheblich vorbelasteter, deshalb besonders vulnerabler Minderjähriger: in ihrem bisherigen vielfältig gefährdeten Leben war alles andere als ihre Stimme und ihre Sicht von Gewicht; sie könnten „gute Gründe“ haben, misstrauisch zu sein, nicht auf Versprechungen zu bauen, keine Bindungen mehr eingehen zu wollen, waren sie doch diesbezüglich immer wieder enttäuscht worden.
- Altersangaben sind nur Anhaltspunkte, sind doch viele unter ihnen entwicklungsverzögert, in ihrer Artikulationsfähigkeit erheblich eingeschränkt.
- Zudem haben sie immer wieder die Erfahrung machen müssen, dass, wenn sie sich dazu durchgerungen hatten, sich zu äußern, ihnen nicht geglaubt wurde. Passivität, Rückzug, Verweigerungs- und Ablehnungshaltung oder gar Schweigen, können „gute Gründe“ haben und Ausdruck des Selbstschutzes sein.
- Häufig sind die Inszenierungen von Beteiligung so ungeeignet und unsensibel als ob das Misslingen gestaltet werden sollte; unter solchen Umständen müssten diese Minderjährigen ja tatsächlich vor der Beteiligung solcher Art geschützt werden.

Das Gesetzliche Gebot, dass „Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch (...) in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ erfolgen (§ 8 Abs. 4 SGB VII) hat auch gerade für Pflegekinder eine besondere Bedeutung.

Schutz-, Beschwerde- und Ombudsstellen I

- Als „systematisch Schwächere“ bedürfen insbesondere vulnerable Minderjährige immer des Schutzes (Art. 20 Abs. 1 UNKRK; § 37b Abs. 1 SGB VIII)
- Diese Schutzbedarfe stellen zusätzliche Herausforderungen für bereits zumeist durch Eltern gefährdete, oft traumatisierte Kinder und Jugendliche
- Die Opferforschung belegt, dass sie als besonders vulnerable Gruppe zusätzlich Gefahr laufen erneut, gefährdet zu werden. Einerseits ist die unmittelbare Gefährdung durch ihre Eltern mittels Fremdplatzierung erstmal verhindert, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen; sie könnten sich fortsetzen. In der Pflegefamilie sind Gefährdungen keinesfalls ausgeschlossen, deshalb ist es richtig und zu begrüßen, dass der Schutzkonzeptdiskurs auch den Pflegekinderbereich umfasst (§ 37b SGB VIII).

Schutz-, Beschwerde- und Ombudsstellen II

- Allerdings muss davor gewarnt werden, Schutzkonzepte für und in Einrichtungen unbesehen auf den Pflegekinderbereich zu übertragen. Einerseits ist für das Gelingen dieser Unterbringung Privatheit, Nähe, Bindung geradezu gewollt. Auch die Pflegefamilie als solche genießt verfassungsrechtlichen Schutz als „Familie“ i.S. v. Art 6 Abs. 1 GG, zugleich findet in dieser Familie die Aufnahme eines „fremden“ Kindes oder Jugendlichen statt für den der Staat in einer besonderen zusätzlichen Schutzverantwortung steht. Auch die Pflegefamilie darf durch die zu Recht anerkannten Schutzbedarfe nicht zu einer „gläsernen Familie“ werden, auch wenn sie sich durch ihre Aufnahmebereitschaft öffnet, bis zu einem gewissen Grad öffnen muss.

Schutz-, Beschwerde- und Ombudsstellen III

- Der Schutzkonzeptdiskurs bewegt sich folglich auf einem schmalen Grad, ist bereichsspezifisch zu führen und sensibel zu entwickeln. Weder besteht ein Generalverdacht gegen Pflegeeltern, noch kann eine Gefährdung des Kindes in der Pflegefamilie generell ausgeschlossen werden. Gefährdungen von Kindern können auch mit mangelnder Information, Schulung, Beratung und Passung zusammenhängen. Ein passendes und vergleichbares Anforderungsprofil, mit verpflichtender modular ausgerichteter Aus- und Fortbildung für Pflegeeltern, die sich bereiterklären, sich dieser schwierigen Aufgabe zu stellen, ist noch keineswegs flächendeckend gewährleistet, schon gar umgesetzt.
- Zu begrüßen sind spezifische Forschungsprojekte zu diesem Bereich (Husmann/Russack, 2021 m.w. Nw.) die auch für die Entwicklung und Anwendung der Schutzkonzepte unter Beteiligung der Pflegekinder und Pflegeeltern hilfreich sind. Gerade für Beschwerden (§ 37b SGB VIII) in einem solchen Naheverhältnis müssen Pflegekinder stark sein, zugleich muss ein umsichtiger Umgang in der Aufarbeitung der Beschwerde gewährleistet sein. Konflikte gehören zur Normalität von Sozialisation; aufgrund ihrer Entwicklung sind Pflegekinder oft besonders herausfordernd.

Schutz-, Beschwerde- Ombudsstellen IV

Die endlich erfolgte erste bundesgesetzliche Verankerung der Ombudsstellen ist zu begrüßen (§ 9a SGB VIII); aufgrund der positiven Erfahrungen wäre mehr zu erwarten gewesen. An die Ombudsstelle können sich wenden: Pflegekinder, Eltern, Pflegeeltern, uU auch Großeltern und Geschwister der Pflegekinder als Mitglieder der „Familien“ in Konfliktsituationen im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe. Die Ombudsstellen werden gerne um Hilfe gebeten, sie weisen in Untersuchungen ihr erfolgreiches Wirken nach, werden sich aber auch für die Fortsetzung bzw. Ausweitung ihrer Tätigkeit in den komplexen Pflegekindschaftskonstellationen gut aufstellen müssen.

Mitwirkung, Hilfeplan § 36 SGB VIII

- (1) **Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind** vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe **zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen**. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen**.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie **zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen** einen **Hilfeplan** aufstellen, **der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält**; sie sollen **regelmäßig prüfen**, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. **Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden**.
- (3) **Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen***, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der **Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen**. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.
- (4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.
- (5) **Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden**; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten** getroffen werden.

***z.B. die Pflegeeltern**

Spezifika der Hilfeplanung bei Vollzeitpflege – Perspektivklärung

- Die bereits 1991 eingeführte **Verbindlichkeit** („sollen“ hoher Verbindlichkeitsgrad, läuft im **Pflegekindschaftsverhältnis auf ein „Müssen“ hinaus**) **von Hilfeplanung und Hilfeplan** ist nach 20 Jahren immer noch eine Baustelle und Herausforderung: Es entstand der Eindruck, dass die Implementierung von Hilfeplanung nach wie vor auch noch nach 30 Jahren keineswegs als abgeschlossen gelten kann. Das KJSG bietet hier erneut die Chance, diese als bewährt geltende Methode flächendeckend und anspruchsvoll zum Einsatz zu bringen.
- Die **singuläre Forschungsarbeit** (2011) (*Perspektivplanung von Pflegeverhältnissen*) und dann die **grundlegende Dissertation** von **Dr. Mériem Diouani-Streek** (2015) hat Licht ins Dunkel gebracht und empirisch abgesicherte Wege für Voraussetzungen und Erfolg einer kontinuierlich sichernden Hilfeplanung aufgezeigt (*Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder*)
- Das KJSG hält nicht nur an der besonderen Bedeutung von Hilfeplanung und Hilfeplan auch und gerade im Kontext einer kontinuierlich sichernden Perspektivenklärung fest
- Die **prozesshafte Perspektivenklärung**, die Ziele der Hilfeplanung, der Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern wie die Beratung der Pflegeeltern (§ 37 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VIII) sind zu dokumentieren
- **Das KJSG hält nicht nur an der besonderen Bedeutung von Hilfeplanung und Hilfeplan auch und gerade im Kontext einer kontinuierlich sichernden Perspektivenklärung** (Diouani-Streek 2021) **fest** (BT-Drucks. 19/26107, 45, 91) , sondern verstärkt deren Gewichtung (zu den **eindeutigen Vorteilen** Salgo 1987, 343 ff.)

Änderung durch KJSG

50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

[...]

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. **In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. (....)**

§ 37 SGB VIII Beratung und Unterstützung **der Eltern**, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) **Werden** Hilfen nach **den** §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 **gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung** sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die **Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen** in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. **Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.**

37 SGB VIII Beratung und Unterstützung **der Eltern**, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.

In allen Konstellationen – zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Familienpflege - Arbeit mit der Herkunftsfamilie - unabhängig von den Zielen besteht dieser Rechtsanspruch; vereinbarter Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern ist zu dokumentieren (§ 37c Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)

„Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie **Förderung der Beziehung zu ihrem Kind**“ (§ 37 Abs. 1 SGB VIII) I

- Auch bei dieser Regelungsaufgabe darf das Kind nicht aus dem Blickfeld geraten
- Die Gründe der Fremdunterbringung müssen immer Berücksichtigung finden
- Die „Vermutung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang“ kann bei wegen erheblichen Gefährdungen fremdplazierten Kindern keine Geltung beanspruchen.

„Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind“ (§ 37 Abs. 1 SGB VIII) II

»Ist es grundsätzlich, insbesondere aus bindungstheoretischer Sicht, für das Kind vorteilhaft, Kontakt zu seinen Herkunftseltern zu haben, so kann ein Umgang namentlich in Fällen erheblicher Vernachlässigung und Misshandlung auch Kindeswohlgefährlich sein, da Erholung und Abstand verhindert und eine Retraumatisierung riskiert werden. Mit Blick auf das Wohlergehen der Kinder geht es deshalb nicht nur darum, Vertrautheit und Kontinuität in bestehenden Beziehungen zu sichern, sondern auch darum, dysfunktionale Bindungen zu minimieren (...). Die Möglichkeit eines begleiteten Umgangs, bei dem Begegnungen in Gegenwart von Fachkräften des Jugendamtes oder der Sozialen Arbeit stattfinden, kann dabei in einigen Fällen zur Risikominimierung beitragen, während sie in anderen Fällen, wie insbesondere bei Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie, nicht hinreichend abfedernd wirken.“

Neunter Familienbericht (2021); **Salgo**, Umgangskontakte zwischen Pflegekindern und Herkunftsfamilie Jugendhilfe 2021, 274ff.; **Salgo**, Was ändert sich in der Pflegekinderhilfe? (§§ 37, 37a u.a., Jugendhilfe 2021, 504; **Tschrepp**, Umgang und Pflegekindschaft (2021)

Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

§ 37a SGB VIII

Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses **Anspruch auf Beratung und Unterstützung**. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf (...).

§ 37b SGB VIII Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

- (1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes **Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt** wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat, und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

§ 37c SGB VIII Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- (1) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist bei Hilfen außerhalb der eigenen **Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären**. Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfeplan zu dokumentieren.
- (2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. **Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.**

„insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt“ (§ 37c Abs. 4 Satz 3 SGB VIII)

- Zur Perspektivklärung bei Kindern ohne Realisierungschancen für die Rückkehroption gehörte schon bislang die Prüfung, »ob die Annahme als Kind in Betracht kommt« (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII a.F.; Salgo 1987).
- Offensichtlich scheint dieser Hinweis bislang auf die Anzahl der Pflegekinderadoptionen kaum nennenswerte Wirkungen gezeigt zu haben – im Ausland ist diese Quote erheblich höher.
- Ohne an den zentralen Hinderungsgründen wie fehlende Einwilligung und schwierige Ersetzungsmöglichkeit sowie fehlende materielle Absicherung bei Kindern mit erheblichen Vorbelastungen und Risiken, wie das Ausland z.B. mit der subventionierten Adoption kennt, will der Gesetzgeber nunmehr »insbesondere« die Möglichkeit der Annahme als Kind geprüft wissen (§ 37c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII), was die Teilnahme der Fachkräfte aus der Adoptionsabteilung, aber auch eine stärkere Gewichtung für die Umsetzung dieser Option, u.U. nun öfters auch die Anrufung der Familiengerichte (§ 1748 BGB) bedeutet.

„insbesondere* ist vor und während der Gewährung der Hilfe zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt“ (§ 37c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII *neu)

- Mit dieser Verpflichtung schuf der Gesetzgeber eine Rangordnung der rechtlich unterschiedlichen Formen „sozialer Elternschaft.“
- Der damalige Gesetzgeber ging in Übereinstimmung mit der in- und ausländischen Fachdiskussion davon aus, dass bei einem Ausfall der eigenen Familie auf Dauer grundsätzlich eine langfristige Betreuung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses vorrangig durch die Adoption sichergestellt werden soll.
- Im Ausland, insbesondere in den USA und Großbritannien, also in den Modellen gebenden Staaten des Permanency Planning, wird der Vorrang der Adoption vor der langfristigen Unterbringung in Pflege umgesetzt und es werden deutlich mehr Pflegekinder adoptiert als in Deutschland.
- Die verpflichtende Prüfung der Adoptionsoption durch die Kinder- und Jugendhilfe hat seit ihrer Einführung noch nicht die beabsichtigten Wirkungen gezeigt und das SGB VIII stößt hier an Grenzen, weil die Familiengerichte gefragt sind

„Begünstigende Voraussetzungen für eine gelingende Rückkehr“

-
- Die Eltern können eigene Anteile, die zur Fremdunterbringung des Kindes geführt haben, erkennen, kritisch reflektieren und bearbeiten. Sie akzeptieren und erfüllen Vereinbarungen, die für eine Rückkehr des Kindes notwendig sind. Hindernisse oder Barrieren, die einer Rückkehr im Wege stehen, werden von den Eltern beseitigt. Bei diesen Punkten erhalten die Eltern Unterstützung durch die zuständigen Sozialen Diensten.
-

Wolf/Dittman/Schäfer (2019)

„Ausschlusskriterien für einen Rückkehrprozess“

- Trotz intensiver Unterstützung der Eltern-Kind-Beziehung zeigt ein Kind nachhaltig erhebliche Widerstände gegen seine Eltern oder äußert sich deutlich ablehnend gegenüber einer möglichen Rückkehr.
- Die Eltern wollen nicht wieder mit dem Kind zusammen leben.
- Die Ursache der Herausnahme des Kindes waren körperliche und seelische Misshandlungen gegenüber dem Kind, die traumatisierend auf das Kind gewirkt haben und noch nicht verarbeitet werden konnten.
- Die Eltern nehmen keine Hilfe an und/oder sind nicht in der Lage, die Bedingungen, die zur Fremdunterbringung geführt haben zu verbessern.

Wolf/Dittman/Schäfer (2019)

FAZIT Transparenz schaffen – Kommunikation erleichtern: „Children do not wait“

- Transparente, d.h. Eltern und Pflegeeltern gegenüber eindeutige und umsetzbare Ziele im Hilfeplan
- Möglichst frühe Beendigung von „Schwebezuständen“
- Realistische Klärung der Rückkehroption
- *In allen Konstellationen Arbeit mit der Herkunftsfamilie - unabhängig von den Zielen*
- Kontinuitätssichernde Hilfeplanung
- Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens
- Altersgemäße Beteiligung des Kindes

Das Recht der Pflegekindschaft im FamR des BGB

Familienrecht (BGB) – keine systematische Regelung

- Zivilrechtlicher Kinderschutz (§§1666, 1666a BGB)
- Verbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB, ggf. auch auf Dauer)
- Handlungskompetenz der Pflegeeltern (§ 1630 Abs. 3 BGB)
- Regelung des Umgangs (§ 1684 BGB)
- Berücksichtigungspflicht des FamG bei allen zu treffenden Entscheidungen, dass es sich um besonders vulnerable und hilfebedürftige Kinder handelt und des Bedürfnisses des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen (§ 1696 Abs. 2 BGB)
- Adoption
- Vormundschaftsreform

Qualifikationsoffensive: gesetzliches Anforderungsprofile (tritt in Kraft zum 01.01.2022)

Familienrichter (AG, OLG)

belegbare Kenntnisse:

- auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrecht
- des Familienverfahrensrechts
- der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts
- Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes
- der Kommunikation mit Kindern

§ 23b GVG (gilt für das Familiengericht (AG) und für den Familiensenat (OLG))

Verfahrensbeistände

Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts
- Grundkenntnisse des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen
- Grundkenntnisse des Kinder- und Jugendhilferechts
- Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes
- Kenntnisse über kindgerechte Gesprächstechniken

§ 158a FamFG

Ressourcen

- Haltung
- Wissen, Interdisziplinarität
- Zeit, Fallzahl
- Gesetzeskenntnis und -treue
- Pflichten von Jugendhilfe und Justiz
- Gefahrenabwehr: „Kinderschutz nach Haushaltsslage“
- Qualifiziertes Personal, Fachkräftegebot, Unterstützung
- Pflegeeltern als Ressource, Qualifizierung, Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements



Herausgeber:
Stiftung zum Wohl
des Pflegekindes



Stärkung der Pflegekinder

Herausforderungen aus psychologischer,
pädagogischer und rechtlicher Sicht

8. Jahrbuch
des Pflegekinderwesens

30
Jahre

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes



Schulz-
Kirchner
Verlag

Prenzlow (Hrsg.)

Handbuch Elterliche Sorge und Umgang

Pädagogische, psychologische
und rechtliche Aspekte

Textauszug:

Das Recht der Pflegekindschaft
Dr. Katrin Lack/Prof. Dr. Ludwig Salgo

3., vollständig aktualisierte Auflage

